

STADT ROSENFELD
STADTTEIL HEILIGENZIMMERN
ZOLLERNALBKREIS

SATZUNG

über den Bebauungsplan „Schuppengebiet Weiher“ in Rosenfeld-Heiligenzimmern

Aufgrund von § 10 BauGB in Verbindung mit § 4 GemO für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat am 02.03.1995 den Bebauungsplan „Schuppengebiet Weiher“ in Rosenfeld-Heiligenzimmern als

Satzung

beschlossen.

§ 1

Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind und zwar:

1. Lageplan vom 07.07.1994
gefertigt vom Stadtbauamt
Spitalstr. 7, 72348 Rosenfeld
2. Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

§ 2

Dem Bebauungsplan ist eine Begründung als Anlage 3 beigefügt.

§ 3

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus der Anlage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

§ 4

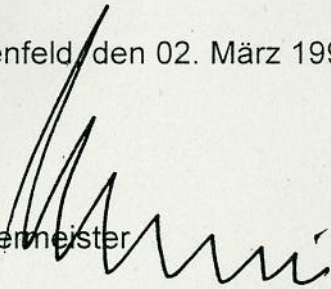
Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 215 BauGB und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Rosenfeld, den 02. März 1995

Bürgermeister



in Kraft getreten am 08. Jun. 2004

Bekanntmachung Amtsblatt

